

Leiter(in) – Helfer(in) – Beauftragte(r)?

Zur Terminologie der Liturgieleitung durch Lai(inn)en

Judith Hahn

Obwohl es in manchen Diözesen schon eine jahrzehntealte Praxis gibt, Lai(inn)en mit der Leitung von Wort-Gottes-Feiern zu betrauen, ist mit diesem Dienst immer noch Befremdung verbunden. Immerhin war es „katholisch.de“ vor einiger Zeit eine Meldung wert, dass es ehrenamtliche Gottesdienstbeauftragte gebe, die liturgischen Feiern vorstehen. Nicht der Inhalt der Berichterstattung ist auffällig, sondern der Zungenschlag. Der Beitrag amüsiert sich über „die Fehleinschätzung“ mancher Gottesdienstbesucher, die die weißgewandete Gottesdienstbeauftragte mit „Frau Pfarrer“ ansprechen – „obwohl sie katholisch ist“¹. Dass die so Irrenden sich keines Besseren belehren lassen wollen, wird humorig intoniert. Wie lustig: Es gibt auch heute noch Katholik(inn)en, die einfach nicht glauben wollen, dass Frauen am Altar noch immer nichts zu suchen haben. Die Verfasserin des Presseartikels ist sich dieser Spannung immerhin bewusst. Dass die Gottesdienstbeauftragte „an einem Sonntag im Monat ‚am Altar‘“ stehe, setzt sie in Anführungszeichen.

Der Dienst der Lai(inn)en erscheint nicht als das Echte, das Rechte, das Katholische. Dieses Defizit saniert die Verfasserin mit der Beobachtung, dass das nicht alle zu stören scheine, denn „es kommen genauso viele Menschen wie in die Heilige Messe, die ein Priester leitet“. Quantität hilft, um qualitative Zweifel zu verschmerzen. Nicht wenige Gemeinden kennen auch das Gegenteil, gering besuchte Wort-Gottes-Feiern, Menschen, die am Sonntagmorgen die Kirche verlassen, sobald ihnen bewusst wird, dass keine Eucharistiefeier stattfinden wird.

Die Gottesdienstleitung durch Lai(inn)en hat Konfliktpotenzial. Gegen die Versuchung, dies den Gottesdienstbesucher(inne)n und ihrer Borniertheit anzulasten, hilft es, die disziplinierten Texte zu stu-

¹ J. Heckeley, Wenn „Frau Pfarrer“ im Altarraum steht, in: www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/wenn-frau-pfarrer-im-altarraum-steht (25.6.2019).

dieren, die den liturgischen Dienst der Lai(inn)en ordnen. Die Befremdung gegenüber dem selbstständigen und selbstbewussten Einsatz von Gottesdienstbeauftragten hat ihren Ursprung nicht in den Gemeinden. Sie wird andernorts erzeugt und *top down* an die Basis getragen. Sie erwächst aus einem amtlichen Umgang mit Laiendiensten in der Liturgie, der zweifelnd, zögerlich und restriktiv ist. Dies findet „sprechenden“ Ausdruck in einer amtlichen Terminologie, die sich erkennbar schwertut, Worte für einen Dienst zu finden, der „heikel“ („delicata“) sei, wie es *Johannes Paul II.* formulierte, weil sich die Lai(inn)en in Wahrnehmung liturgischer Aufgaben in einen Kompetenzbereich hineinbewegten, der eigentlich klerikaler Natur sei. Dieses Fremdeln schlägt sich nieder in einem Ringen um eine Versprachlichung von Aufgaben, die „eher für Geistliche bestimmt [sind], für die jedoch kein Weihecharakter erforderlich ist“². Insoweit beispielsweise die Räte und Kongregationen, die für die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ verantwortlich zeichnen, diese päpstlichen Zweifel ausführlich und wortwörtlich zitierten,³ trugen sie nicht wenig dazu bei, eine Skepsis zu kultivieren, die auf die Gläubigen durchschlägt. Das eingangs am Beispiel des Presseartikels dargestellte Ringen, wie man angemessen über einen Dienst sprechen könne, den Lehramt und Gesetzgeber im Grunde als dem Laienstand unangemessen präsentieren, erscheint in diesem Licht keineswegs mehr zufällig. Es spiegelt das amtskirchliche Zögern, Lai(inn)en liturgische Verantwortung zu übertragen.

² *Johannes Paul II.*, Ansprache beim von der Kleruskongregation ausgerichteten Symposium „Mitarbeit der Laien am priesterlichen Dienst“ (22.4.1994), Nr. 4, in: w2.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1994/april/documents/hf_jp-ii_spe_19940422_fedeli-laici.html (21.7.2019): „certe funzioni più proprie dei chierici, le quali, tuttavia, non esigono il carattere dell'Ordine“.

³ Vgl. Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (15.8.1997) (VApS 129), Bonn 1997, Art. 1 §§ 1–2, 17f. Unterzeichnet ist die Instruktion von der Kongregation für den Klerus, dem Päpstlichen Rat für die Laien, der Kongregation für die Glaubenslehre, der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, der Kongregation für die Bischöfe, der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie vom Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten.

Der vorliegende Beitrag rekonstruiert diesen Befund terminologisch. Wie sprechen kirchliche Dokumente über die Leitung der Liturgie durch Lai(inn)en? Und welchen theologischen Bedenken verleiht ihre Sprache Ausdruck?

1 Amtliche Vorbehalte

Dass die Taufgnade die Lai(inn)en zum liturgischen Mittun an den Aufgaben der Amtspriester befähigt, ist heute Konsens. Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen verleiht dieser Ermächtigung theologischen Grund.⁴ Stark ist auch das historische Bewusstsein, dass die alte Kirche Liturgien feierte, die aus der Eigeninitiative und -verantwortung der Gemeinden lebten. Die in den vergangenen Jahrzehnten entstandenen amtskirchlichen Texte disziplinärer Art intonieren die Leistungsfähigkeit der Lai(inn)en in liturgischen Kontexten allerdings deutlich zurückgenommener. Anstelle theologischer Motive dominieren disziplinäre Erwägungen, die die Einzigartigkeit des liturgischen Dienstes der Geweihten vor laikaler Übergriffigkeit zu schützen suchen. So geht die vielzitierte „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ defensiv an die Leitung liturgischer Feiern durch Lai(inn)en heran. Die laikalen Gottesdienstleiter(innen) erscheinen als „Notnägel“. Sie haben keinen Anspruch auf Inanspruchnahme ihrer Fähigkeiten. Ihr Einsatz steht im Verdacht, liturgische Missbräuche zu provozieren.

1.1 Surrogatfunktion

Dass Lai(inn)en allein dann liturgische Dienste übernehmen dürfen, wenn es der Hierarchie notwendig und nützlich erscheint, ist ein Motiv, das die doktrinär-kirchlichen Texte zum Heiligungsdienst durchzieht. Die Konstellation, in der an einen laikalen Einsatz gedacht wird, ist regelmäßig allein der *Mangel* an Geweihten, die für die entsprechenden Aufgaben zur Verfügung stehen. Das Mantra des Kodex, dass Lai(inn)en als Leiter(innen) von Wort-Gottes-Feiern, bei der Kommunionausteilung oder der Taufspendung einspringen dürfen,

⁴ Vgl. u. a. Instruktion (s. Anm. 3), Nr. 1, 10–12.

„wo es ein Bedarf der Kirche nahelegt, weil für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen“ (can. 230 § 3 CIC/1983), bildet dieses defizitorientierte Herangehen genauso ab wie die Regelung in can. 1112 § 1 CIC/1983, dass dort, „wo Priester und Diakone fehlen“, eine Eheschließungsassistenz durch Lai(inn)en zu erwägen sei.

Die Texte schreiben eine Spannung herbei zwischen dem, was sein muss, aber nicht sein soll. Sie mändern zwischen der Notwendigkeit, Lai(inn)en zu beteiligen, um den Gläubigen Zugang zu liturgischen Angeboten zu garantieren, und der Sorge vor einer Entwertung des priesterlichen Dienstes, der liturgisch in der Eucharistie kulminiert. So wird die in can. 1248 § 2 CIC/1983 ausgesprochene Empfehlung, dass die Gläubigen in den Fällen, in denen ihnen eine Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, einen Wortgottesdienst mitfeiern, als Option ausgedeutet, dass Lai(inn)en einen solchen sonntäglichen Gottesdienst organisieren, der Ausnahmecharakter eines solchen Falls aber gleichzeitig strikt eingeschränkt. Eine Verwechslung mit der Eucharistiefeier sei unbedingt zu vermeiden.⁵

Dass Lai(inn)en einspringen, wird dabei häufig mit dem Gedanken einer instantanen Intervention verbunden, die die problematische Situation einer der Gemeinde drohenden liturgischen Entbehnung zu lösen sucht. So sprechen die „Allgemeinen Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag“ der Deutschen Bischofskonferenz die „plötzliche Verhinderung des zur Messfeier vorgesehenen Priesters“ als „eine Notsituation ganz eigener Art“ an. Trete diese ein, sei laikale Entschlossenheit gefragt: „Hier sind dafür geeignete Gläubige aufgerufen, zur Heiligung des Sonntags die Initiative zu ergreifen, damit die zur Eucharistiefeier versammelte Gemeinde zumindest gemeinsam beten und das Wort Gottes hören kann.“⁶

Dass eine solche Feier anstelle der sonntäglichen Eucharistiefeier nur ausnahmsweise in Frage komme, wird in der „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ auch durch den Hinweis unterstrichen, dass der Besuch einer Wort-Gottes-Feier nicht die Sonntagspflicht erfülle.⁷ Abweichend hierzu

⁵ Vgl. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 7 § 2, 26.

⁶ *Deutsche Bischofskonferenz*, Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag (8.3.2006), Nr. 8, in: Amtsblatt für das Bistum Speyer 99 (2006) 83f., 84.

⁷ Vgl. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 7 § 2, 26f.

haben einige deutsche Bischöfe allerdings klargestellt, dass die Teilnahme an einer Wort-Gottes-Feier in Gemeinden, in denen aus Gründen des Priestermangels sonntäglich keine Eucharistiefeier mehr stattfinden kann, dem Sonntagsgebot entspreche.⁸

1.2 Kein Rechtsanspruch

Dass der Laieneinsatz in der Liturgieleitung nur „vertretungsweise“⁹ erfolgt und den Charakter einer Notlösung trägt, wird im Kodex und in anderen disziplinarischen Dokumenten dadurch hervorgehoben, dass ein standesbezogenes Stufenmodell Anwendung findet. Wenn Priester fehlen, wird zunächst an die Diakone gedacht. Stehen ebenfalls keine Diakone zur Verfügung, werden Lai(inn)en berücksichtigt, dabei zunächst die, die bereits eine Beauftragung zur Übernahme liturgischer Dienste haben wie Akolythen und Lektoren.¹⁰ Sind Lai(inn)en aufgrund von Priestermangel permanent mit der Übernahme liturgischer Leitungsdienste beauftragt, ist ihr Dienst regelmäßig dann nicht vonnöten, wenn sich der Mangel – wenn auch spontan und übergangsweise – kurzfristig beseitigen lässt. Hierauf verweist die Ausdeutung der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Kodex, die die Frage, ob es außerordentlichen Kommunionsspender(inne)n im Sinne des can. 230 § 3 CIC/1983 in einer Eucharistiefeier ihren Dienst zu verrichten erlaubt sei, wenn ordentliche Spender anwesend seien, abschlägig beurteilte.¹¹

⁸ Vgl. u. a. *Bischof von Trier*, Diözesanbestimmungen über Eucharistiefeier, Wort-Gottes-Feier und sonstige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (10.11.2004), § 4, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier, 1.12.2004, in: www.bistum-trier.de/no_cache/bistum-bischof/bistumsverwaltung/amtsblatt/details/amtsblatt/ueber-eucharistiefeier-wort-gottes-feier-und-sonstige-gottesdienste-an-sonn-un (25.7.2019); *Erzbischof von Freiburg*, Richtlinien zu Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen in den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden im Erzbistum Freiburg (18.11.2008), Nr. 3, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 26.11.2008, 461–463, 461.

⁹ Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 3, 18.

¹⁰ Vgl. u. a. *Kongregation für den Gottesdienst*, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ (2.6.1988) (VApS 94), Bonn 1990, Nr. 29–30, 13.

¹¹ Vgl. *Päpstliche Kommission für die authentische Interpretation des Kodex des kanonischen Rechts*, Responsio ad propositum dubium (1.6.1988), in: AAS 80 (1988) 1373.

Auch schärfen kirchliche Stellungnahmen ein, dass eine auf Mangel reagierende Übernahme liturgischer Dienste durch Lai(inn)en nie zur Gewohnheit werden dürfe, so dass die vom Kodex für Ausnahmesituationen eingeführten Notlösungen alltäglich würden.¹² *Johannes Paul II.* betonte beim von der Kleruskongregation ausgerichteten Symposium „Mitarbeit der Laien am priesterlichen Dienst“ 1994 in diesem Sinne, dass ortskirchlicher Priestermangel nicht dauerhaft „durch eine gewisse Substitution der Laien gläubigen“¹³ zu lösen sei. Dem sei durch verstärkte Bemühungen um Priesterberufungen entgegenzuwirken.

Dass Ausnahmen nicht zur Regel werden sollen und durchgängig von der Regel durchbrochen werden, findet in rechtlicher Hinsicht eine Entsprechung in dem Gedanken, dass Lai(inn)en durch Beauftragung zur Wort-Gottes-Feier keinen Anspruch auf Übernahme dieser Dienste erwerben. Die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ hält fest: „Die zeitlich begrenzte Beauftragung bei liturgischen Handlungen gemäß can. 230 § 3¹⁴ verleiht den Laien keinerlei besondere Titel.“¹⁵ Dieser Hinweis insinuiert ein Zweifaches. Die Instruktion bezieht sich in den folgenden Ausführungen auf Amts- oder Aufgabenbezeichnungen. Es sei unzulässig, liturgisch verantwortliche Lai(inn)en als „Pastor“, „Kaplan“, „Koordinator“ oder „Moderator“ zu bezeichnen, da dies eine Verwechslung mit priesterlichen Diensten provoziere. „Titel“ verweist freilich ebenso auf „Rechtstitel“. Hiermit wird angedeutet, dass Lai(inn)en aus Ausbildung und Beauftragung zur Leitung der Liturgie keine Rechtsansprüche ableiten können. Denn in der von Gott für die Kirche vorgedachten Aufgabenteilung obliege die Verantwortung für die Liturgie den Klerikern. *Johannes Paul II.* notiert: „Es gibt kein ursprüngliches oder vorrangiges Recht, am Leben und der Sendung der Kirche teilzunehmen, das diese Unterschiedlichkeit aufheben könnte, da jedes Recht aus der Pflicht resultiert, die Kirche als Gabe zu begreifen, die Gott selbst vorab so er-

¹² Vgl. u. a. *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 2.

¹³ *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 6: „da una certa suppleza dei fedeli laici“.

¹⁴ Druckfehler in der Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz; das Originaldokument verweist auf can. 230 § 2 CIC/1983.

¹⁵ Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 3, 18.

dacht hat.“¹⁶ Die strukturelle Betrauung von Lai(inn)en mit der Liturgieleitung wird hierdurch als problematisch ausgewiesen, da sie Gottes Willen für seine Kirche missachte. In Folge könnten Lai(inn)en keinen Anspruch auf liturgischen Einsatz erheben. Ihr Beitrag reagiert auf akuten Klerikermangel. Entfällt dieser Mangel, sind die Dienste der Lai(inn)en nicht länger gefragt.

1.3 Missbrauchsanfälligkeit

Ist Laieninitiative vonnöten, fordern die kirchlichen Dokumente erhöhte Aufmerksamkeit, um „Missbräuche“¹⁷ zu vermeiden. Der Kontrolle dient nicht zuletzt, dass Lai(inn)en für die Übernahme liturgischer Leitungsaufgaben einer bischöflichen Beauftragung bedürfen.¹⁸ Sie soll sicherstellen, dass Gottesdienstleiter(innen) über die gebotene Kenntnis zur kundigen Ausübung ihres Dienstes verfügen, ebenso Fehlentwicklungen vorbeugen.

Als fehlgeleitet werden vor allem die Sprach- und Handlungspraktiken bewertet, die den Ausnahmecharakter des Laiendienstes verunklaren. Die Dokumente zeugen von der Sorge, dass die Indienstnahme der Lai(inn)en verfassungsstrukturelle Folgen habe könne, wenn sie die Differenz zwischen Kleriker- und Laienstand einebene. Die Aufrechterhaltung einer scharfen Grenze zwischen den Ständen diene nicht der Sicherung geistlicher Privilegien, sondern dem Willen Gottes, der seiner Kirche eine ständische Verfassung vorgegeben habe. Der kirchlichen Gemeinschaft sei es daher abträglich, wenn man Lai(inn)en „klerikalisierere“ und Kleriker „laisiere“.¹⁹ Hierin liege auch die Gefahr, die Eigenart einer spezifischen Laientheologie zu verpassen, meint *Johannes Paul II.* – „il rischio di svalutare il ‚proprium‘ teologico dei laici“²⁰ –, wenn auch ohne näherhin zu erläutern, was eine solche eigene Theologie der Laienliturgie aus-

¹⁶ *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 4: „Non esiste alcun ‚diritto originario o prioritario‘ di partecipare alla vita e alla missione della Chiesa, il quale possa annullare tali diversità, poiché ogni diritto nasce dal dovere di accogliere la Chiesa come dono che Dio stesso ha anticipatamente concepito“.

¹⁷ Instruktion (s. Anm. 3), Nr. 4, 15.

¹⁸ Vgl. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 7 § 1, 26; für Deutschland: Deutsche Bischofskonferenz, Allgemeine Kriterien (s. Anm. 6), 83.

¹⁹ Vgl. *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 4.

²⁰ *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 4.

make. Das priesterliche Amt müsse in seiner wesensmäßigen Eigenart vor Fragmentierung und laikaler Usurpation geschützt werden.²¹ Daher bestehe die Notwendigkeit, in Wort und Tat anhaltend deutlich zu machen, dass die situationsbedingte Überantwortung liturgischer Dienste die mit diesen betrauten Lai(inn)en nicht den Klerikern angleiche.

Eine Verwendung äußerer Zeichen, die einen nivellierenden Effekt zwischen den kirchlichen Ständen haben könne, sei zu unterlassen. Werden Wort-Gottes-Feiern nicht von Priestern geleitet, müsse dies für die Gläubigen eindeutig erkennbar sein. Was das konkret für diejenigen bedeutet, die der Feier vorstehen, wird gleichwohl unterschiedlich – nämlich ständebezogen abgestuft – reguliert. Verrichtet ein Diakon den liturgischen Leitungsdienst, so ordnet die Gottesdienstkongregation im Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ an, „hält er es bei den Grußrufen, bei den Gebeten, der Verkündigung des Evangeliums, der Homilie, der Kommunionausteilung und der Entlassung mit Segen so, wie es seinem Amt zukommt. Er trägt die Gewänder, die seinem Dienst entsprechen (Albe mit Stola und gegebenenfalls Dalmatik), und benutzt den Vorstehersitz.“²²

Lai(inn)en werden hingegen angewiesen, sich als Mitglieder des Laienstands zu erkennen zu geben, indem sie „sich wie einer unter gleichen“²³ verhalten. An die Stelle des klerikalen Segens, der die Gemeinde adressiert („Der Herr segne euch [...]“), tritt das selbsteinschließende Gebet um den Segen für die Gemeinschaft: „Der Herr segne uns [...]“. Während der Priester im Gegenüber zur Gemeinde Christus repräsentiert (was ein Diakon hingegen im Grund nicht vermag, hier regulieren die Texte keineswegs schlüssig), bleiben Lai(inn)en, die die Liturgie leiten, Teil der Gemeinde. Mit disziplinarischen Folgen, wie die Verhaltensanweisungen der Gottesdienstkongregation für laikale Gottesdienstleiter(innen) zeigen:

„Ein Laie, der die Versammlung leitet, [...] darf nicht die Worte verwenden, die dem Priester oder dem Diakon eigen sind, und

²¹ Vgl. *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 6: „il sacro ministero sia presentato nella sua specificità ontologica, che non permette frammentazioni, né indebite appropriazioni“.

²² Gottesdienstkongregation, Direktorium (s. Anm. 10), Nr. 38, 15.

²³ Gottesdienstkongregation, Direktorium (s. Anm. 10), Nr. 39, 15.

muss jene liturgischen Elemente auslassen, die allzu sehr an die Messe erinnern, z. B. Grußrufe, vor allem ‚Der Herr sei mit euch‘, und die Entlassung, die den die Feier leitenden Laien als geweihten Amtsträger erscheinen lassen könnte. [...] Der Laie soll eine Kleidung tragen, die für diesen Dienst nicht unziemlich oder eventuell vom Bischof vorgeschrieben ist. Den Vorsteherstisch soll er nicht benutzen, vielmehr soll außerhalb des Altarraumes ein eigener Sitz aufgestellt werden. Der Altar – Tisch des Opfers und des österlichen Mahles – soll nur zum Niederstellen des konsekrierten Brotes vor der Austeilung der Eucharistie verwendet werden.“²⁴

2 Terminologie der Laiendienste

Auf welche Weise sich die Differenz zwischen Kleriker- und Laienstand sprachlich markieren lässt, ist Gegenstand terminologischer Überlegungen, wie über die liturgische Indienstnahme der Lai(inn)en zu reden sei. Der „Notwendigkeit einer angemessenen Terminologie“²⁵ widmen die Verfasser der „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ einen eigenen Artikel.

Bedenken äußern sie bereits bezüglich der sich etablierenden Praxis, Dienste der Lai(inn)en so zu nennen, sie also in die *Dienstterminologie* einzuschließen. Zwar liege es nahe, in Bezug auf liturgische Tätigkeiten der Lai(inn)en von „Diensten“ zu sprechen, insoweit ihr Tun ihren Anteil am Priestertum Christi ausdrücke.²⁶ Allerdings seien Dienstbegriffe wie „*ministerium*“, „*servitium*“, „*officium*“ und „*munus*“ eng mit dem Dienst der Kleriker verbunden und erhielten nur von diesem her ihre sinnhafte Fülle.²⁷ Spreche man unterschiedslos von den liturgischen „Diensten“ der Kleriker und der Lai(inn)en, würden das gemeinsame Priestertum und das Priester-

²⁴ Gottesdienstkongregation, Direktorium (s. Anm. 10), Nr. 39–40, 15f.

²⁵ Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1, 17.

²⁶ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 4; zit. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 2, 17.

²⁷ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 4; zit. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 1, 17.

tum des Dienstes in unzulässiger Weise miteinander vermischt. In Bezug auf Laienaufgaben von „Diensten“ zu sprechen, sei daher nur unter der Bedingung statthaft, dass dies keinem „ungebührlichen Streben“ („*indebita aspirazione*“) der Lai(inn)en nach geistlichen Ämtern oder einer „fortschreitenden Aushöhlung der Besonderheit“ („*progressiva erosione della sua specificità*“²⁸) des priesterlichen Dienstes Vorschub leiste.

Jegliche Terminologie sei zu meiden, die diese Differenzierung auf- oder ablöse. Wie bereits erwähnt, seien liturgisch verantwortliche Nichtgeweihte nie mit Titeln zu bezeichnen, die für Kleriker stünden – wie „Pastor“ beziehungsweise „Hirte“²⁹, „Kaplan“, „Kordinator“ oder „Moderator“. Die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ führt weiter aus: „In diese Aufzählung von Beispielen muss man alle sprachlichen Ausdrücke einbeziehen, die entsprechend dem Sprachgebrauch der verschiedenen Länder analog oder äquivalent sind und eine Leitungs- oder Stellvertretungsrolle bezeichnen.“³⁰

Mit der Frage einer adäquaten deutschen „Benennung der mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragten Laien“ setzte sich die Deutsche Bischofskonferenz im Anhang zum 1999 publizierten Dokument „Zum gemeinsamen Dienst berufen“³¹ auseinander. Genannt und auf ihre Angemessenheit hin diskutiert werden drei in den verschiedenen Diözesen verbreitete Bezeichnungen: die Rede von Gottesdienstleiter(inne)n, Gottesdiensthelfer(inne)n sowie Gottesdienstbeauftragten.

²⁸ *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 4; zit. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 2, 17.

²⁹ Der Hinweis, dass Lai(inn)en keine „Hirten“ sein könnten, findet sich in einigen Dokumenten, u. a. *Johannes Paul II.*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici* über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30.12.1988), Nr. 23, in: AAS 81 (1989) 393–521, 430; *ders.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 5; Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 3, 18.

³⁰ Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 3, 18, Fußnote 58.

³¹ Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie (8.1.1999) (DtBis 62), Bonn ⁷2007, Nr. 66, 52f.

2.1 Leitung

In Bezug auf den Begriff Gottesdienstleiter(in) halten die Bischöfe fest, mit dem Begriff der Leitung verbinde sich alltagssprachlich „hohe Gestaltungsbefugnis und Aufsicht“. Der Begriff wird aus diesem Grund kritisch gesehen, denn er provoziere „Überschätzung im Hinblick auf die Befugnis zur Gottesdienstgestaltung“³². Diese „Überschätzung“ deuten die Bischöfe in zweifacher Weise aus. Eine erste Fehldeutung bestehe darin, „Leitung“ in Bezug auf das gottesdienstliche Geschehen zu missverstehen. Gottesdienst*leitung* sei nämlich nicht eigentlich ein Leitungsvollzug – im Sinne einer direktionalen Einwirkung auf andere –, sondern eröffne einen Ermöglichungsraum, der die Mitfeiernden zu Aufbau und Festigung ihrer Beziehung zu Gott einlade.

Es sei zu bemerken erlaubt, dass dieses Argument befremdet. Denn dass Leitungshandeln in diesem Zusammenhang als der Beziehungsstiftung abträglich disqualifiziert wird, hat nicht zuletzt einen Geschmack im Licht der Tatsache, dass die Dokumente mit der Liturgie*leitung* durch Kleriker kein Problem haben. Die Sichtung liturgischer Bücher zeigt vielmehr insgesamt an, dass die Rede von der „Leitung“ der Liturgie etabliert ist. Das verdeutlichen unter anderem die pastoralen Einführungen in den einschlägigen liturgischen Büchern. Die von den deutschsprachigen Liturgischen Instituten herausgegebenen Werkbücher für die werk- und sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern sprechen in diesem Sinne konsequent von der „Leitung“ sowie den klerikalen oder laikalen „Leiter(inne)n“ der Gottesdienste.³³

Eine zweite Fehlinterpretation, die nach Ansicht der deutschen Bischöfe mit der Bezeichnung der „Gottesdienstleiterin“ bzw. des

³² Zum gemeinsamen Dienst (s. Anm. 31), Nr. 66, 52.

³³ Vgl. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004; Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008.

„-leiters“ riskiert werde, bestehe in der Missdeutung laikalen Leitungshandelns – wobei die Bischöfe näherhin unerklärt lassen, was damit gemeint ist. Sie halten fest: „Es besteht [...] die Gefahr, dass durch diese Bezeichnung das Miteinander der Laiendienste bei den liturgischen Feiern verdunkelt wird.“³⁴ Um dies zu vermeiden, finde auch in Kontexten geistlicher „Leitung“, zum Beispiel in den kirchlichen Jugendverbänden, der Begriff der „Leiterin“ bzw. des „Leiters“ keine Verwendung. Entsprechend Zuständige hießen „geistliche Assistent(inn)en“ oder „geistliche Begleiter(innen)“. Bisweilen werde auch – unpersönlicher – von „Aufgaben geistlicher Leitung“ gesprochen.

Den Bischöfen ist also offenkundig daran gelegen, sprachlich nicht den Eindruck zu erwecken, Lai(inn)en stünden kirchliche Leitungsämter offen. Die komplexe und konfliktive Debatte, was Leitung in der Kirche bedeutet und welchen Anteil die Lai(inn)en an ihr haben, wird dadurch umgangen, dass der Begriff der Leitung in Bezug auf Laiendienste gänzlich vermieden oder entpersonalisiert wird. Dass das Kirchenrecht Ämter mit Leitungsvollmacht im *juridischen* Sinn für Kleriker reserviert (cann. 129 § 1; 274 § 1 CIC/1983), muss weder thematisiert noch gegenüber anderen Leitungsvorstellungen abgegrenzt werden, wenn „Leitung“ als Term nicht auftaucht.

Die Rede von der „Gottesdienstleitung“ – und schon gar von „Gottesdienstleiter(inne)n“ – zu vermeiden, entbindet somit von einer doppelten Last: Sie vermeidet eine Klärung, was Leitung im Kontext der Liturgie bedeutet, und verhindert einen kritischen Blick auf das größere Problem, dass die deutsche Kirche und ihre Sprache mit einem diffusen Leitungsbegriff operiert. So verschließt sie sich der Debatte um eine Beteiligung der Lai(inn)en an kirchlicher Vollmacht und Autorität.

Die Strategie der Vermeidung problematischer Themen durch Sprachkontrolle geht freilich nicht durchgängig auf. Einen Kompromiss müssen die Bischöfe für die Fälle finden, in denen die Rede von „Gottesdienstleiter(inne)n“ in einer Diözese bereits eingespielt ist. Aufgabe müsse dann sein, auf eine Reinterpretation des Leitungsbegriffs hinzuarbeiten, indem dieser „nachdrücklich als Aufgabe unter anderen Aufgaben und im Sinn des Moderierens“³⁵ ausgedeutet werde.

³⁴ Zum gemeinsamen Dienst (s. Anm. 31), Nr. 66, 52.

³⁵ Zum gemeinsamen Dienst (s. Anm. 31), Nr. 66, 52.

2.2 Hilfe

Den in manchen Diözesen gebräuchlichen Begriff des Gottesdienst-helfers bzw. der Gottesdiensthelferin würdigen die Bischöfe positiver, denn er „verdeutlicht vor allem den Aspekt des Helfens, der mit der Gottesdienstbeauftragung verbunden ist“³⁶. Als problematisch beurteilen sie allerdings, dass die Bezeichnung nicht trennscharf zwischen den diversen „helfenden“ Tätigkeiten im Gottesdienst zu unterscheiden geeignet sei und daher eher „als Sammelbegriff für alle liturgischen Dienste“³⁷ taue. Sei die Aufgabe zur Gottesdienstleitung gemeint, werde dies mit der Bezeichnung des Gottesdiensthelfers bzw. der Gottesdiensthelferin nicht ausreichend deutlich.

2.3 Beauftragung

Als vorzugswürdig qualifizieren die Bischöfe den Begriff der bzw. des Gottesdienstbeauftragten. Er entspreche der Sprachpraxis der „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“, die Lai(inn)en als „außerordentliche Beauftragte“ bezeichnet, wenn sie von der zuständigen Autorität in Ausfüllung der im Kodex eröffneten Optionen vertretungsweise zur Wahrnehmung liturgischer Dienste – der Leitung von Wort-Gottes-Feiern, der Kommunionausteilung oder der Taufspendung (vgl. can. 230 § 3 CIC/1983), der Aussetzung des Allerheiligsten (vgl. can. 943 CIC/1983) oder der Eheassistentz (vgl. can. 1112 CIC/1983) – beauftragt wurden.³⁸

Fast alle deutschen Diözesen sind dieser Empfehlung gefolgt. Der Begriff der Gottesdienstbeauftragten ist inzwischen in fast allen deutschen Ortskirchen fest etabliert, einschließlich der Bistümer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, die aus der Vorwendezeit den vergleichbaren Dienst der „Diakonathelfer(innen)“ kannten.³⁹

³⁶ Zum gemeinsamen Dienst (s. Anm. 31), Nr. 66, 53.

³⁷ Zum gemeinsamen Dienst (s. Anm. 31), Nr. 66, 53.

³⁸ Vgl. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 3, 18.

³⁹ Auftrag der Diakonathelfer(innen) war es, in den Diasporagemeinden ohne sonntäglichen Gottesdienst die Kommunionausteilung zu gewährleisten. Dies geschah regelmäßig im Rahmen von Wortgottesdiensten, deren Leitung den Diakonathelfer(inne)n zukam.

Der Begriff sei adäquat, betone er doch die Beziehung zum Bischof, von dem die bzw. der Beauftragte zum Dienst bestellt wird. Was rechtlich zutreffend ist, hat gleichwohl einen christologischen Haken, den man erkennt, wenn man universalkirchliche Dokumente heranzieht. Denn sowohl in der bereits mehrfach zitierten Ansprache *Johannes Pauls II.* beim von der Kleruskongregation ausgerichteten Symposium „Mitarbeit der Laien am priesterlichen Dienst“ als auch in der ihn zitierenden „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ wird die übergangsweise bischöfliche Beauftragung zur Wahrnehmung liturgischer Leitungsaufgaben *gegen* die christologische Fundierung genuiner Laiendienste ausgespielt. Während echte laikale *munera* ihren Grund im gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen fänden, gründeten die den Lai(inn)en vorübergehend anvertrauten liturgischen Tätigkeiten „nur“ auf kirchlicher Beauftragung.⁴⁰ So wird ein Gegensatz zwischen einer theologischen und einer juristischen Kategorie erzeugt – eine durchaus kuriose Gegenüberstellung, bilden die christologische Grundierung einer Tätigkeit und die zu ihrer Wahrnehmung berechtigende Beauftragung ja keinen natürlichen Antagonismus.

3 Fazit

Wie also sprechen über Lai(inn)en, die liturgische Verantwortung tragen? „Leitung“ ist suspekt, weil der Begriff Ambitionen weckt. Und er ist umkämpft, nicht zuletzt aktuell in den Debatten um kirchliche Leitungsgewalt und eine Möglichkeit der Laienbeteiligung an kirchlicher Vollmacht, Autorität und Macht. Wenn es wahr sein sollte, „dass die Macht der Kirche der Dienst ist“⁴¹, wie Franziskus betont, erklärt das gleich mit, warum auch die Rede vom Laien-

⁴⁰ Vgl. *Johannes Paul II.*, Ansprache (s. Anm. 2), Nr. 4: „Gli ‚officia‘, loro affidati temporaneamente, sono invece esclusivamente frutto di una deputazione della Chiesa.“; zit. Instruktion (s. Anm. 3), Art. 1 § 2, 17.

⁴¹ *Franziskus*, Ansprache zum Abschluss der III. Generalversammlung der außerordentlichen Bischofssynode, 18.10.2014, in: w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/october/documents/papa-francesco_20141018_conclusionesinodo-dei-vescovi.html (24.6.2019).

dienst gemieden wird. Es könnten die Lai(inn)en ja andernfalls auf die Idee kommen, dass ihr Dienst ihnen Macht verleiht. Sie als „Helferinnen“ und „Helfer“ zu bezeichnen, wäre geeignet, alle Anflüge von Begehrlichkeiten zu kurieren, doch ist „Hilfe“ wenig aussagekräftig und diffus.

Die Lösung bietet ein unverdächtiger Begriff. Indem sie vorzugsweise von „Beauftragten“ reden, versuchen es die kirchlichen Dokumente mit einem Mittelweg. Ein neutraler Begriff, ohne die Schärfe von „Leitung“ oder die Blässe von „Hilfe“ – juristisch, langweilig, korrekt. Nicht theologisch besetzt, wenngleich anschlussfähig an theologische Überlegungen. Man kann bei „Beauftragung“ an Sendung, an Mission, an Berufung denken. Aber man muss es nicht.

Der Auftraggeber ist der Bischof. Dass es das gemeinsame Priestertum aller Getauften ist, das Christ(inn)en ermächtigt, zur Weitergabe des Wortes Gottes und zur Feier des Gottesdienstes beizutragen, ist theologischer Konsens. Der Begriff der Beauftragung freilich transportiert dieses Selbstverständnis nicht. Er gibt sich unpolitisch: Zur dringend zu klärenden Frage, welchen liturgischen Ernst die Kirche mit der Taufwürde ihrer Mitglieder verbindet, trägt er wenig bei.